

Gemeinde Steinbach

Richtlinie für Geldbußen nach § 13 der

**Satzung über die Straßenreinigung
im Gebiet der
Gemeinde Steinbach
(RfG - StrReiSatz)**

Ausgabe: VG-II-05/1996 (N)

(1) Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind für die Verfolgung und Ahndung bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 13 der Straßenreinigungssatzung (StrReiSatz) der Gemeinde i.d. derzeitig gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Bußgeld- und Verwarnungsverfahren

2.1. Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Feststellungen oder Anzeigen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

2.2. Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig anzusehen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung gemäß § 56 Abs. 1 des OWiG i.d. derzeitig gültigen Fassung erteilt werden.

(3) Grundsätze der Erhöhung oder Ermäßigung bei Zuwiderhandlungen

3.1. Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Lage der Dinge in Betracht, wenn

- a) der Verursacher sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, daß er sich von einer niedrigen Geldbuße unbeeindruckt zeigt;
- b) eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen wird.

3.2. Ermäßigung

Eine Ermäßigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- a) der Verursacher Einsicht zeigt und weitere Wiederholungen nicht zu befürchten sind;
- b) die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt;
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verursachers außergewöhnlich schlecht sind.

(4) Gliederung der Richtlinien für Geldbußen nach § 13 der Straßenreinigungssatzung (RfG-StrReiSatz)

Spalte 1: Enthält die fortlaufenden Nummern der einzelnen Tatbestände;

Spalte 2: enthält die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände;

Spalte 3: enthält die Rahmensätze für die Höhe der Geldbuße in Deutsche Mark (DM);

Spalte 4: enthält die entsprechenden gesetzliche Regelung.

Lfd. Nr.	Tatbestände	Geldbuße in DM	gesetzliche Regelung
1	2	3	4
1.	Beschädigung der Straße und Straßennebenanlagen	50,00 bis 1.000,00	§ 6 Abs. 4 StrReiSatz
2.	Verschmutzung der Straße und Straßennebenanlagen durch Abwässer a) Ableiten von Jauche b) Ableiten von Blut c) Ableiten von Chemikalien d) Ableiten von Ölen e) Ableiten von Fetten	50,00 bis 250,00 20,00 bis 50,00 100,00 bis 2.000,00 100,00 bis 5.000,00 100,00 bis 5.000,00	§ 5 StrReiSatz
3.	Verschmutzung der Fahrbahn und Fahrbahnnebenanlagen a) Heu, Stroh, Silage b) Erdstoffrückständen c) Fäkalien, Exkremitäten	10,00 bis 30,00 20,00 bis 100,00 20,00 bis 100,00	§ 6 StrReiSatz
4.	Verstoß gegen die Reinigungspflicht:		§ 6 StrReiSatz
4.1.	Unterlassung	20,00 bis 250,00	§ 6 Abs. 1 und 2 StrReiSatz
4.2.	bei Nichtbeseitigung von Fremdkörpern a) Hundekot b) Dach- und Mauerziegeln c) Baum- und Strauchäste d) Flaschen und Glasbruch e) Haushaltsmüll / Sperrmüll f) Schadstoffe, Lacke, Batterien g) Eisenreste, Nägel, Blech h) Tierkadaver, Schlachtabfälle i) pflanzliche Abfälle j) Bauschutt k) Transportverpackungen l) Verkaufsverpackungen m) Laub, Schlamm, staubentwickelnde Grundstoffe (Kohlenstaub, Ruß, u.ä. Grundstoffe)	10,00 bis 100,00 20,00 bis 50,00 20,00 bis 50,00 20,00 bis 100,00 20,00 bis 50,00 20,00 bis 250,00 20,00 bis 50,00 20,00 bis 50,00 10,00 bis 20,00 50,00 bis 250,00 10,00 bis 30,00 10,00 bis 30,00 10,00 bis 30,00	§ 6 Abs. 1 und 2 StrReiSatz

...

1	2	3	4
5.	Unsachgemäße Entsorgung des Straßenkehrriechts a) in offene Abwassergräben b) in sonstige Entwässerungsanlagen c) in öffentlich aufgestellte Einrichtungen d) in Wald und Flur e) in Brunnen, Teichen und Fließgewässer	20,00 bis 50,00 20,00 bis 50,00 10,00 bis 20,00 20,00 bis 100,00 50,00 bis 150,00	§ 6 Abs. 5 StrReiSatz
6.	Unvollständiges Reinigen der Reinigungsfläche	10,00 bis 20,00	§ 2 und 3 StrReiSatz
7.	Nichtbeachten der Reinigungszeit a) vom 01. 04. bis 30. 09. nach 18.00 Uhr b) vom 01. 10. bis 31. 03. nach 16.00 Uhr	10,00 bis 50,00	§ 8 Abs. 1 Ziffer 1.1. und 1.2.
8.	Nichtbeachtung der Sauberhaltung von Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung a) Nichtfreihalten von allem Unrat b) Nichtbeseitigung von Gegenständen, die den Wasserabfluß stören c) Nichtbeseitigung von Schnee und Eis	10,00 bis 30,00 50,00 bis 1.000,00 50,00 bis 500,00	§ 9 StrReiSatz
9.	Nichteinhaltung der Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis a) von Gehwegen und Zugängen b) soweit kein Gehweg vorhanden, gilt 1,50 m ab Grundstücksgrenze c) bei Straßen bis zur Straßenmitte d) Zugang zur Fahrbahn und Grundstückseingang Räumungsbreite 1,25 m e) Nichträumung von Abflurrinnen und Straßeneinläufe (Gully)	30,00 bis 100,00 50,00 bis 100,00 20,00 bis 200,00 20,00 bis 50,00 15,00 bis 30,00	§ 10 StrReiSatz

37308 Steinbach, den 06. November 1996

Gemeinde Steinbach

Klingebiel
Bürgermeisterin